

Satzung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Auferlegung der Reinigungspflicht auf öffentlichen Straßen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und § 52 Abs. des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. 09. 1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Samtgemeinde Nord-Elm in seiner Sitzung am 26.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Straßenreinigung auf allen öffentlichen Straßen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind diejenigen Teile des Gemeindegebietes, die in der dieser Satzung als Anlage beigefügten Karten rot umrandet sind. Falls erforderlich, sind die Karten den geänderten Verhältnissen anzupassen. Die betroffenen Grundstückseigentümer sind auf die Änderungen hinzuweisen. Dabei ist der Zeitpunkt anzugeben, ab dem sie reinigungspflichtig werden.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Geh- und Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Gossen, Parkspuren, Grün-, Pflanz-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Verpflichteten sind für die Reinigung der an ihre Grundstücke grenzenden öffentlichen Straßen bis zur Mitte der Fahrbahn verantwortlich.
- (4) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Bachlauf, einen Grün- oder Pflanzstreifen, eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Grünfläche, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dabei ist es unbeachtlich, ob ein Grünstreifen oder eine Grünfläche ausschließlich aufgrund ihrer Ausmaße auch anderweitig genutzt werden könnte.
- (5) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Straßenreinigung und des Winterdienstes die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke, deren Eigentümer die Samtgemeinde Nord-Elm ist, sofern nicht einem Anderen an diesen Grundstücken eines der in Abs. 5 genannten Nutzungsrechte bestellt ist. Die Abs. 1 und 2 gelten ferner nicht für Grundstücke, an denen der Samtgemeinde Nord-Elm eines der in Abs. 5 genannten Nutzungsrechte bestellt ist.

§ 3

Ausnahme von der Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Für diejenigen Straßen, auf denen wegen der Verkehrsverhältnisse die Straßenreinigung durch die nach § 2 Verpflichteten nicht zumutbar ist, wird die Straßenreinigungspflicht nicht übertragen. Für diese Straßen ist die Samtgemeinde Nord-Elm reinigungspflichtig.
- (2) Die Bestimmung dieser Straßen obliegt dem Samtgemeinderat. Sie wird öffentlich bekanntgegeben. Diese Straßen sind in den dieser Satzung als Anlage beigefügten Karten grün gekennzeichnet.
- (3) Die Reinigungspflicht der Samtgemeinde Nord-Elm gem. Abs. 1 umfasst die Fahrbahn mit Gossen und Parkspuren der Bundesstraße 1 in Süpplingen und die Fahrbahnen der übrigen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Landes- und Kreisstraßen). Der Samtgemeinde Nord-Elm obliegt ferner als öffentliche Aufgabe die Reinigung des gesamten Straßenraumes vor Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte im Sinne von § 2 Abs. 5 bestellt sind und vor ihren eigenen Grundstücken im Samtgemeindegebiet, soweit es im Zusammenhang bebaut ist und soweit die Reinigungspflicht nicht einem anderen obliegt.

§ 4

Eigentumsrechte

Soweit die Samtgemeinde Nord-Elm die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfüllung in Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 5

Ausführung der Straßenreinigung

Die Ausführung der Straßenreinigung bestimmt sich nach der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Nord-Elm in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

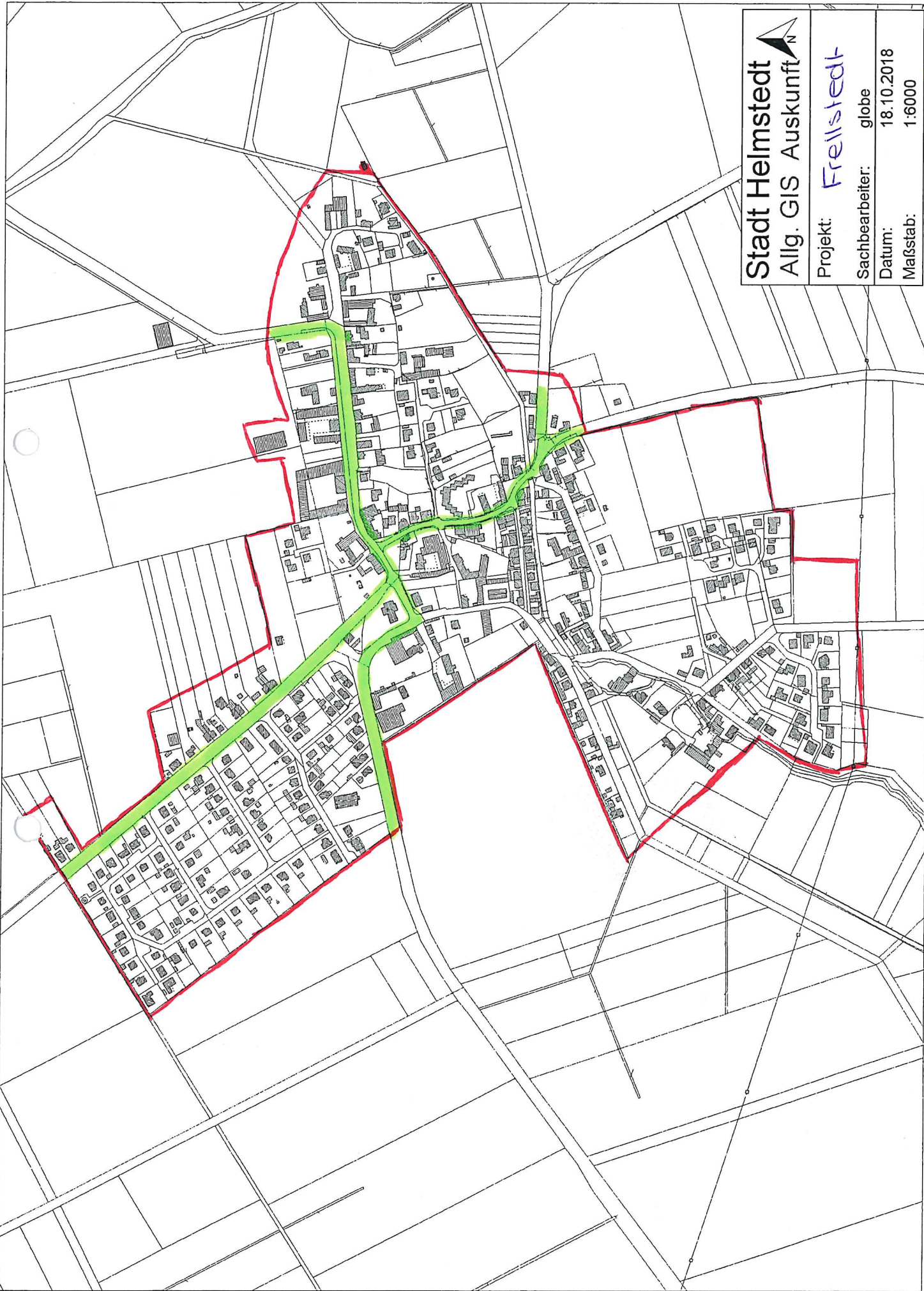
- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.
- (2) Mit gleichem Tag fällt die Satzung der Samtgemeinde Nord-Elm über die Auflegung der Reinigungspflicht auf öffentlichen Straßen vom 28.09.1998 außer Kraft.


Süpplingen, den 27.11.2018

LS

Lorenz
Samtgemeindebürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 50 für den Landkreis Helmstedt am 05.12.2018



Stadt Helmstedt Allg. GIS Auskunft	
Projekt: Frellstedt	Sachbearbeiter: globe
	Datum: 18.10.2018
	Maßstab: 1:6000

Stadt Helmstedt
Allg. GIS Auskunft 

Projekt: *Räbke*

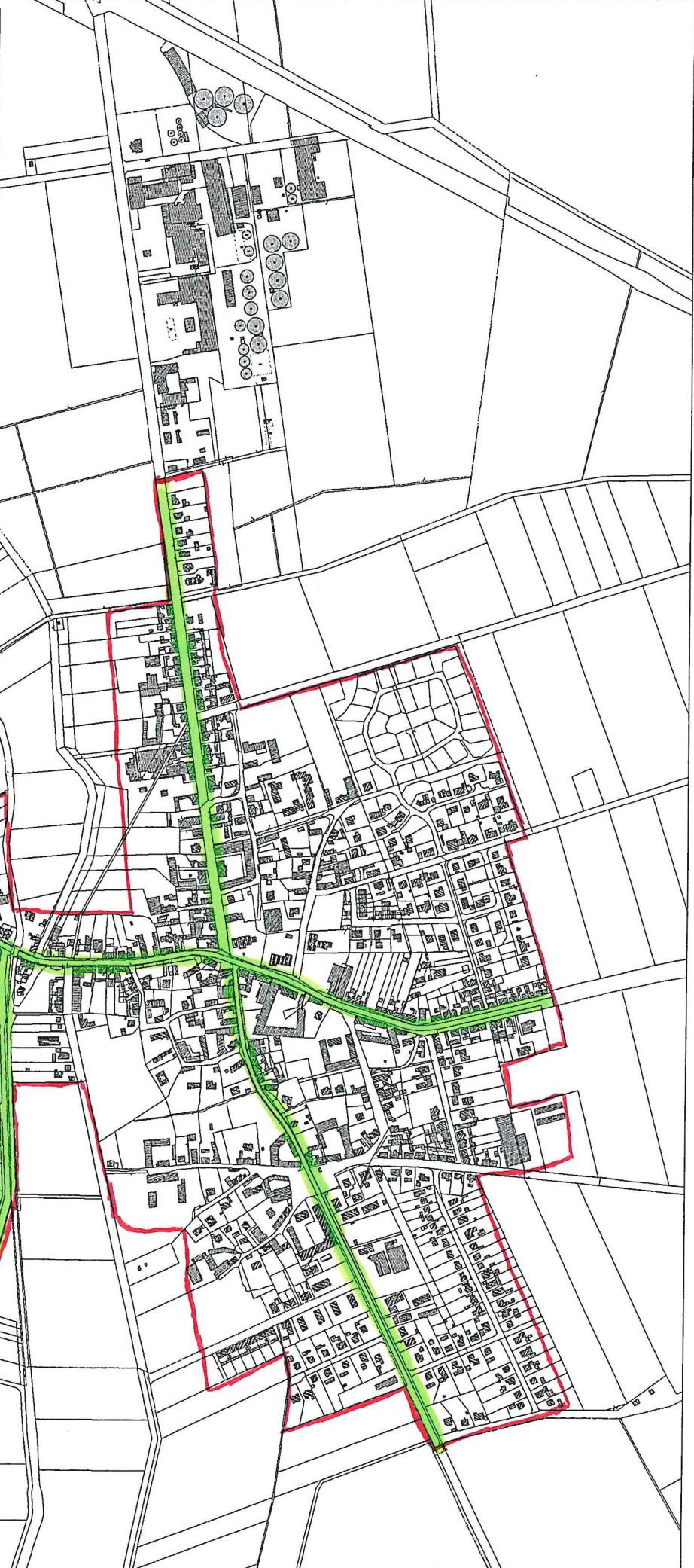
Sachbearbeiter: globe

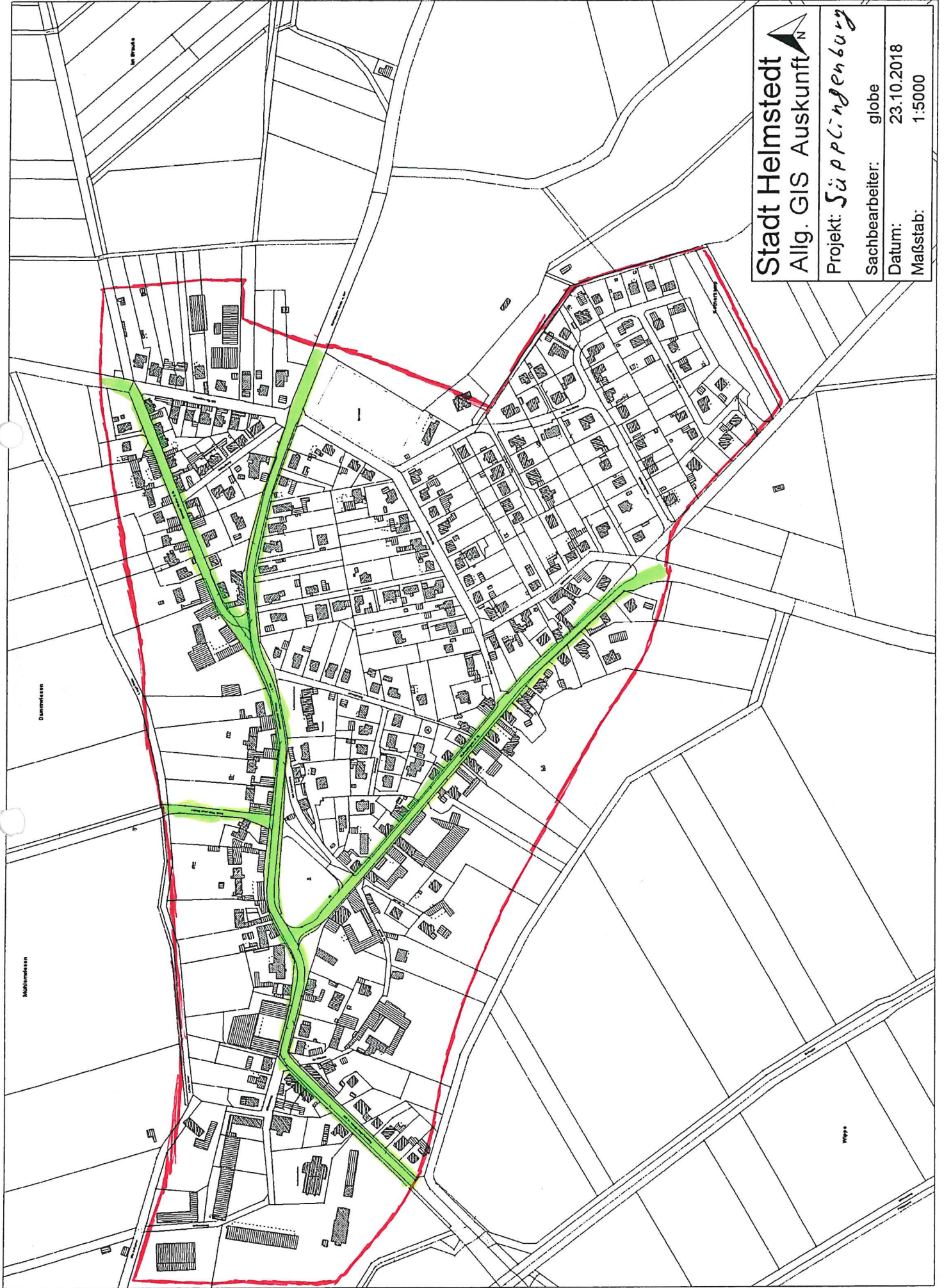
Datum: 18.10.2018

Maßstab: 1:10000



Stadt Helmstedt
Allg. GIS Auskunfts
Projekt: Süppungen
Sachbearbeiter: globe
Datum: 18.10.2018
Maßstab: 1:8000





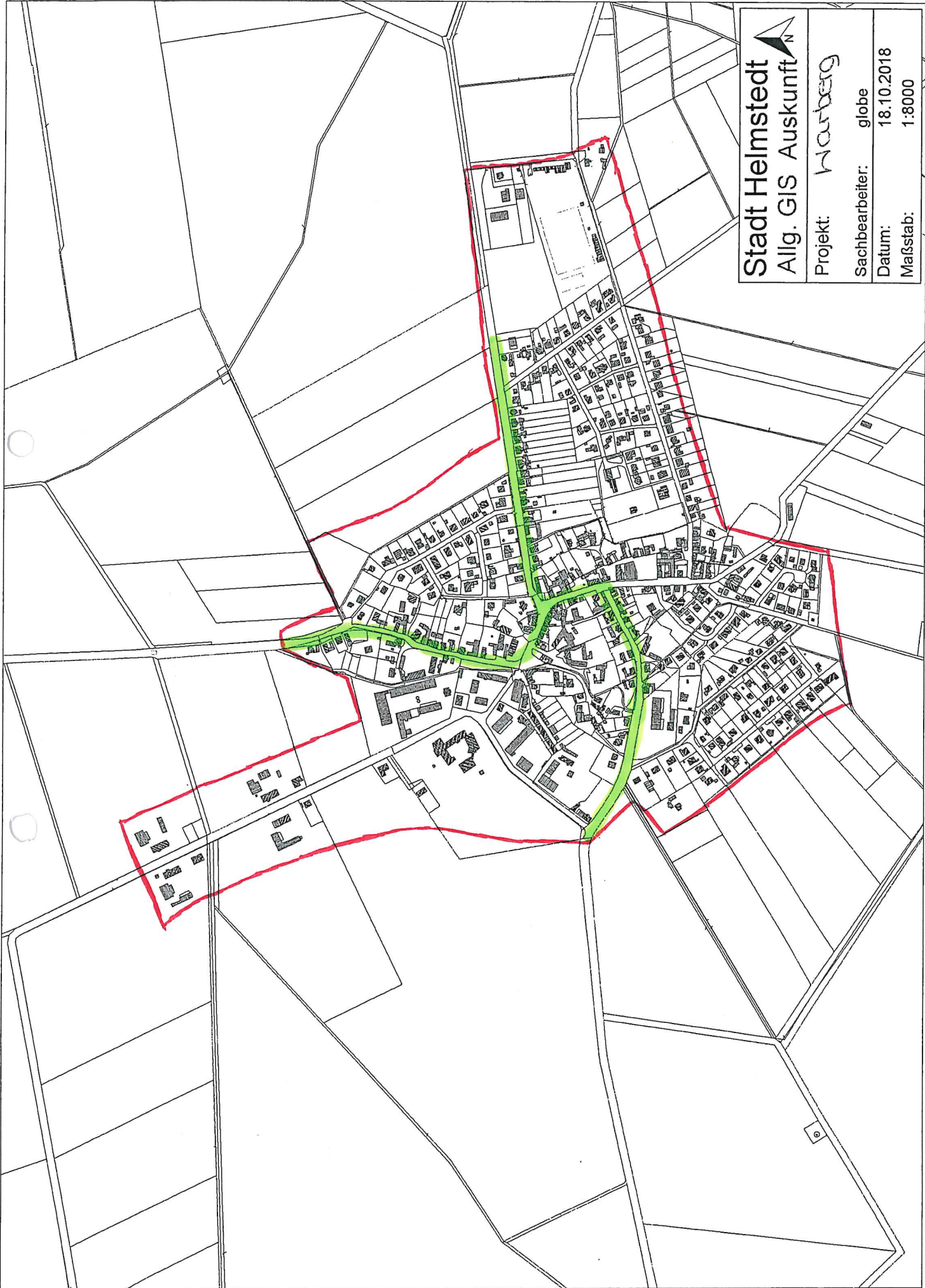
Stadt Helmstedt
Allg. GIS Auskunft


Projekt: *Süppelungenburg*

Sachbearbeiter: globe

Datum: 23.10.2018

Maßstab: 1:5000



Stadt Helmstedt Allg. GIS Auskunft	
Projekt: <i>Helmstedt</i>	Sachbearbeiter: globe
	Datum: 18.10.2018
	Maßstab: 1:8000



Stadt Helmstedt
Allg. GIS Auskunft 

Projekt:	<i>Waldorf</i>
Sachbearbeiter:	globe
Datum:	18.10.2018
Maßstab:	1:7000